



Landratsamt · Postfach 760 · 71607 Ludwigsburg

Stadt Sachsenheim
Stadtentwicklung und Bauen
Frau Schlotterbeck
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg
Telefon 07141 144-0
Telefax 07141 144-332

Internet:
www.Landkreis-Ludwigsburg.de

Fachbereich
Bauen und
Immissionsschutz

Auskunft erteilt

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Durchwahl	Zimmer-Nr.	Datum
20-621.49/Mai		09.07.2024		19	01.10.2024

Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)

Sehr geehrte Frau Schlotterbeck,

zu dem oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Naturschutz

Der derzeit noch ausstehende Umweltbericht soll im weiteren Verfahren erstellt werden.

Bei der Abarbeitung der Schutzgüter des Naturhaushaltes kommen den dort guten bis sehr guten Böden (Ackerwertzahlen überwiegend > 74), der Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und deren Vermeidung durch verbindliche Festsetzungen von insektenfreundlichen Beleuchtungen, wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag (entsprechend den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz) und naturnahen Begrünungen auch der Dachflächen und Fassaden soweit möglich besondere Bedeutung zu.

Wir regen zudem - auch aus umweltpädagogisch Gründen - an, Schulgarten-/ bzw. Naturgartenanteile und Begrünungen mit möglichst autochthonen bzw. aus demselben Ursprungsgebiet bzw. Naturraum stammenden Gehölzen und Saatgutmischungen vorzunehmen sowie gerade auf schulischen Flächen wichtige und zugleich wirksame Artenschutzmaßnahmen (Bsp. Nistkästen für Gebäude- und Höhlenbrüter, Lehmwannen/-pfützen für Schwalben, Wildbienen-Nisthilfen, besonnte Sandlinsen), Wildblumenwiesen, mit

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8:30 - 12:00 Uhr
Montag 13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Sie erreichen uns mit:



508, 533 oder 534
Haltestelle Stadtwerke

Postadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg

Paketadresse:
Gänsfußallee 8
71636 Ludwigsburg

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE44 6045 0050 0000 0000 31
BIC: SOLA DE 31 LBG
Volksbank Ludwigsburg eG
IBAN: DE58 6049 1430 0484 4840 01
BIC: GENODS1VBB
Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer: DE 146128122
Institutionskennzeichen des Sozialbereiches 138 080 117

entsprechender Wiesenpflege und kleintierdurchlässige Einfriedigungen (Abstand vom Boden mind. 15 cm) vorzusehen.

II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Die Entwässerung wird im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans abgehandelt. Wir empfehlen die Entwässerungsplanung frühzeitig mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt abzustimmen.

III. Immissionsschutz

Die Stadt Sachsenheim beabsichtigt bislang als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof bzw. als Wohnbauflächen ausgewiesene Bereiche im Süden von Großsachsenheim zukünftig im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sport darzustellen. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplans soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine Erweiterung der bestehenden Grundschule geschaffen werden.

In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht bestehen keine Anregungen bzw. Bedenken bezüglich der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplans.

IV. Landwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich südlich von Sachsenheim im Anschluss des Friedhofs. Im Westen grenzen Gemeinschaftsbedarfsflächen mit Schul- und Sportzentrum an. Weiter südlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an.

In Großsachsenheim reicht der vorhandene Platz der Grundschule nicht aus, so dass eine Grundschulerweiterung erforderlich wird. Daher beabsichtigt die Stadt Sachsenheim mit einer Erweiterung des Schul- und Sportzentrums Richtung Osten die städtebaulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flächen bereits als zukünftiges Wohnbauland „Bissingerstraße“ und „Bissingerstraße II“ sowie als Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhofserweiterung ausgewiesen und nicht mehr als Fläche für Landwirtschaft.

Wir möchten bereits frühzeitig darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sollten für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen nur im absolut notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, um eine Doppelbelastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Aufgrund des bereits bestehenden Flächendrucks, insbesondere auf Ackerland, stehen wir Ausgleichsmaßnahmen auf Ackerland grundsätzlich sehr kritisch gegenüber. Vorrangig ist deshalb zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder

durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, um möglichst zu vermeiden, dass weitere Flächen langfristig aus der Nutzung genommen werden müssen (BNatSchG § 15 Abs. 3).

Ferner weisen wir darauf hin, dass bei Pflanzungen die Grenzabstände gegenüber Grundstücken im Außenbereich nach dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg zu beachten sind.

Aus agrarstruktureller Sicht haben wir zum Verfahren nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen.

V. Gesundheitsschutz

Grundsätzlich hat der Gesundheitsschutz keine Einwände zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans Sachsenheim. Im Zuge dieser soll die Schulnutzungsfläche vergrößert und damit einhergehend die Wohnbaufläche verkleinert werden und die Erweiterung des Friedhofs Großsachsenheim wegfallen.

Hinweise für das weitere Verfahren:

In Puncto Verkehrslärm grenzt die Bissinger Straße an das neue Wohngebiet an. In der Lärmkarte des LUBW von 2012 (neuere Daten lagen nicht vor) geht von der Bissinger Straße erheblicher Verkehrslärm aus. Es sollten ausreichend aktive und passive (z.B. Förderung Schallschutzfenster für Bürgerinnen und Bürger) Schallschutzmaßnahmen erfolgen, wobei aktive (z.B. Lärmschutzwände, Flüsterasphalt, Tempo-Limits, Einrichtung stationärer Geschwindigkeitskontrollen, LKW-Fahrverbot) den passiven Schallschutzmaßnahmen vorgezogen werden sollten, um die Orientierungswerte nach 16. BImSchV für Wohngebiete einhalten zu können.

Sollten auf dem Gelände Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten bekannt oder solche im Zuge weiterer Bodenuntersuchungen, Aushubmaßnahmen, Abrissarbeiten o.a. festgestellt werden, so sollte deren weitere Abklärung in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt – gegebenenfalls unter Beteiligung des Gesundheitsamtes – erfolgen.

Maßnahmen zur Begrenzung des Versiegelungsgrades der Böden, sowie Maßnahmen zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen wie z.B. das Freihalten wichtiger Frischluftschneisen, sowie eine gute Bepflanzung (vor allem Bäume) sollten angestrebt werden. Dies wirkt sich positiv auf die Luftreinigung, Lärminderung, den Temperatúrausgleich, die Sauerstoffproduktion und die Luftbefeuchtung aus.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Schlotterbeck, Ellen (Stadt Sachsenheim)

Von:
Gesendet: Montag, 12. August 2024 22:04
An: Bauleitplanung
Betreff: WG: Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)
Anlagen: 2024-08-09_Maßnahmenkataster.pdf; 2024-08-09_Radverkehrsnetz_Sachsenheim_inkl.lfdNr_A0.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Von:
Gesendet: Montag, 12. August 2024 21:59
An: 'bauleitplanung@sachsenheim.de.' <bauleitplanung@sachsenheim.de.>
Betreff: WG: Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erarbeitet die Stadt Sachsenheim ein Radkonzept mit Haupt- und Nebenradrouten für den Alltagsradverkehr, mit dem Ziel das Radfahren attraktiver zu machen in Sachsenheim.

Das Radkonzept mit den Radrouten und Maßnahmenkataster wird voraussichtlich am 21.11.24 im Gemeinderat verabschiedet.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen die Radrouten überwiegend fest, das Maßnahmenkataster ist ebenfalls großteils ausgearbeitet. Den Zwischenstand des Radkonzeptes erhalten Sie im Anhang.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung sind im Straßenraum bezüglich des Radverkehrs folgende Maßnahmen geplant, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten:

1. Aus dem Übersichtsplan geht hervor, dass eine Route des Ergänzenden Hauptradroutennetz (dunkelblau) von der Oberriexingerstraße kommend auf Höhe des Hallenbades in die Kirchhofstraße südlich des Friedhofs abbiegt und in Richtung Norden weiter zur Innenstadt über die Hauptstraße führt.
2. Zudem ist die Anbindung an die bestehende Radnetz Route (hellbraun) weiter südlich angedacht.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.
Ich bin ab 02.09.24 nach meinem Urlaub wieder im Haus.

Mit freundlichen Grüßen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail


Stadt Sachsenheim
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim
bauleitplanung@sachsenheim.de

Datum 28.08.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF9-4700-46/33/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)

Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung über die Veröffentlichung bzw. Planaufgabe gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az.: 21-621.31-ESch vom 09.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. **Geologische und bodenkundliche Grundlagen**

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen

Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der [Bodenkundlichen Karte 1: 50 000](#) (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

2. **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2. Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) ([LGRB-Kartenviewer](#)) und [LGRBwissen](#) entnommen werden.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. **Landesbergdirektion**

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht

gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Heilbronner Versorgungs GmbH · Weipertstraße 41 · 74076 Heilbronn

Stadt Sachsenheim
Stadtentwicklung und Bauen
Frau Ellen Schlotterbeck
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Ansprechpartner

Telefon
Telefax

15.07.2024

Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)

**Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Frau Schlotterbeck,

nach Prüfung der uns mit dem o. g. Schreiben zugegangenen Planunterlagen nehmen wir zum o.g. Flächennutzungsplan, wie folgt, Stellung:

Flächennutzungsplan

Seitens des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe (ZVBWG) bestehen keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan.

Der Wasserbedarf ist mit der Stadt Sachsenheim und ggf. mit dem ZVBWG bezüglich der Wasserbezugsrechte abzustimmen.

Bei einer Erschließung ist der lokal vorherrschende Versorgungsdruck, unter Vorbehalt der ortsüblichen Geschosshöhe der Bebauung (siehe Tabelle 1) zu beachten.

Zur Sicherung der Wasserversorgung des Baugebietes müssen in den öffentlichen Verkehrsflächen Gas- und Wasserversorgungsleitungen verlegt werden.

Wir bitten darum, eine entsprechende Schutzstreifenbreite von insg. 2,5 m Breite vorzusehen.

[verbinden](#) · [versorgen](#) · [vertrauen](#)

Heilbronner Versorgungs GmbH · Weipertstraße 41 · 74076 Heilbronn · info@hnvg.de · www.hnvg.de

Handelsregister Stuttgart · HRB 108078 · Finanzamt Heilbronn · Steuer-Nr. 65207/05088 · Geschäftsführer: Frank Schupp · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Erster Bürgermeister Martin Dieppen
Kreissparkasse Heilbronn: IBAN DE71 6205 0000 0000 0027 30 · BIC HEISDE66XXX · Volksbank Heilbronn eG: IBAN DE75 6209 0100 0103 8860 01 · BIC GENODES1VHN

Entsprechen der Nutzung der Flächen muß auf eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 geachtet werden

Allgemein

Die innerhalb des Flächennutzungsplans geplanten Straßen sind so breit auszulegen, dass allen Ver- und Entsorgungsträger für Ihre Anlagen, unter Einhaltung der entsprechenden Abstände, ausreichend Raum zur Verfügung steht.

Generell ist ein Abstand unserer Anlagen von mindestens 0,4 m zu anderen Leitungsträgern und zu Pflanzungen von 2,5 m einzuhalten.

Die bestehenden Leitungen müssen mit Fahr- und Leitungsrechten versehen werden.

Nach DVGW-Arbeitsblatt, W 400-1, gilt Folgendes:

Der erforderliche Versorgungsdruck im versorgungstechnischen Schwerpunkt einer Druckzone richtet sich nach der überwiegenden ortsüblichen Geschoszahl der Bebauung dieser Zone (siehe Tabelle 1).

Netze sind so zu bemessen, dass folgender Versorgungsdruck (Innendruck bei Nulldurchfluss in der Anschlussleitung an der Übergabestelle zum Verbraucher) nicht unterschritten wird.

Tabelle 1 – Versorgungsdrücke (SP)

	neue Netze bzw. signifikante Erweiterung bestehender Netze	Bestehende Netze
für Gebäude mit EG	2,00 bar	2,00 bar
für Gebäude mit EG und 1 OG	2,50 bar	2,35 bar
für Gebäude mit EG und 2 OG	3,00 bar	2,70 bar
für Gebäude mit EG und 3 OG	3,50 bar	3,05 bar
für Gebäude mit EG und 4 OG	4,00 bar	3,40 bar

Bei höheren Gebäuden ist im Bedarfsfall eine Hausdruckerhöhungsanlage für die oberen Stockwerke vorzusehen.

Bei geplanten Löschwassieranlagen müssen grundsätzlich drucklose Zwischenbehälter und/oder Rückflussverhinderer eingebaut werden.

Falls Rohrnetze auf dieser Grundlage bemessen werden, steht bei normgerechter Bemessung und Ausführung der Wasserverbrauchsanlagen ein Mindestdruck von 1 bar an der ungünstigst gelegenen Zapfstelle zur Verfügung.

Diese anzustrebende Versorgungsdrücke können bei Spitzenverbrauch an wenigen Stunden des Jahres kurzfristig unterschritten werden. Außerdem können wirtschaftliche Gründe gegen eine generelle Verhaltung dieser Drücke bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen sprechen.

Für einzelne hoch- oder tiefgelegene Gebäude sollten keine Druckzonen eingerichtet werden. In ausgeprägten Hochlagen ist ein Abfall des Überdruckes auf 0,5 bar an der höchstgelegenen Entnahmestelle während der Zeit des höchsten Verbrauches nicht immer vermeidbar. Unter diesen Voraussetzungen können die angegebenen Werte bei neuen Netzen um 0,5 bar verringert werden.

Schlussbestimmung

Eine weitergehende technische Stellungnahme kann erst dann abgegeben werden, wenn uns die entsprechenden Detailplanungsunterlagen vorliegen. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an Ihren weiteren Planungen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, steht Ihnen oder , gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Heilbronner Versorgungs GmbH
Handelnd als technische Betriebsführerin
des Zweckverbands Besigheimer Wasserversorgungsgruppe

Schlotterbeck, Ellen (Stadt Sachsenheim)

Von:
Gesendet: Montag, 12. August 2024 08:31
An: Schlotterbeck, Ellen (Stadt Sachsenheim)
Betreff: AW: Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)
Anlagen: AW: Stadt Sachsenheim: Bebauungsplan Schule und Sportzentrum, 2. Erweiterung
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Hallo

anbei die Stellungnahme:

Anfallendes Niederschlagswasser darf nicht direkt in die Mischwasserkanalisation abgeleitet werden und muss über ausreichend dimensionierten Retentionsanlagen (z. B. Retentionszisternen, Retentionsdächer, Retentionsmulden) zugeführt werden. Hierbei ist ein Retentionsvolumen von 1,0 m³ je angefangene 250 m² Grundstücksfläche nachzuweisen.

Dabei soll die Retentionsanlage min. ein Speichervolumen von 3,0 m³ je Niederschlagswassernutzungsanlage aufweisen. Der Drosselabfluss beträgt dabei i. d. R. zwischen 0,05 bis 2,0 l/s.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Sachsenheim
Infrastruktur und Umwelt
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

www.sachsenheim.de

S t a d t
Sachsenheim

Schlotterbeck, Ellen (Stadt Sachsenheim)

Von:
Gesendet: Montag, 5. August 2024 11:35
An: Schlotterbeck, Ellen (Stadt Sachsenheim)
Betreff: AW: Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)
Anlagen: Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Sachsenheim.IQO
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Hallo

folgende Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (s. Verweis) sind hinsichtlich der Erweiterung des Schulzentrums in Großsachsenheim mittel- bis langfristig relevant:

- Maßnahme Nr. 2: Energetische Sanierung von Quartieren – Erstellung von Quartierskonzepten (S. 47)
- Maßnahme Nr. 13: Ausbau Nahwärme (S. 61; ggf. Anschluss der Gebäude an Wärmenetz nach kommunaler Wärmeplanung)

D.h. Themen wie insbesondere die regenerative Wärme- (und Strom-)Versorgung, Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität (z.B. Radabstellanlagen, E-Lademöglichkeiten) sowie Maßnahmen zur Klimawandelfolgenanpassung (z.B. Entsiegelung, Begrünung, Beschattung) werden in diesem Zusammenhang zukünftig von Bedeutung sein für das besagte Gebiet. Konkrete Planungen liegen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vor (bisher geplant ist einzig der Bau einer E-Ladestation am Parkplatz an der Oberriexinger Straße, dies sollte euer Bauvorhaben aber nicht weiter tangieren).

Bei Fragen gerne auf mich zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klimaschutzmanagerin

Stadt Sachsenheim
Stadtentwicklung und Nachhaltigkeit
Äußerer Schloßhof 5
74343 Sachsenheim

Tel.:

www.sachsenheim.de

S t a d t
Sachsenheim





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Datum 28.08.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPS21-2434-325/20/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadt Sachsenheim
Stadtentwicklung und Bauen
74343 Sachsenheim

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
bauleitplanung@sachsenheim.de

 Flächennutzungsplan, 8. Änderung (Bereich Schule und Sportzentrum, 3. Erweiterung; Großsachsenheim)

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr E-Mail-Schreiben vom 09.07.2024

Sehr geehrte Frau Schlotterbeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Die Stadt Sachsenheim plant die Ausweisung einer Gemeindebedarfsfläche von insgesamt 3,3 ha für die Erweiterung des Schul- und Sportzentrums in Richtung Osten. Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsrands im Anschluss an den Friedhof. Da der aktuell geltende Flächennutzungsplan südlich des bestehenden Friedhofs die Erweiterung der Friedhofsfläche sowie Wohnbauflächen in Planung vorsieht, ist dieser zu ändern.

Gegen die aktuelle Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht **keine Bedenken**.



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190

abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:

Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen.

Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Anmerkung

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Ansprechpartner ist:

Herr

Tel.:

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *

